

FAQ zur KMU-Ermittlung

1 Fragen zur Ermittlung der Kennzahlen

1.1 Wie wird die Mitarbeiterzahl¹ ermittelt?

Die Berechnung der Mitarbeiterzahl erfolgt in Jahresarbeitseinheiten=Vollzeitäquivalenten (VZÄ), wobei ein VZÄ einem Mitarbeiter² (MA) entspricht, der ein volles Jahr in Vollzeit im Unternehmen gearbeitet hat. Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sowie Mitarbeiter, die nur einen Teil des Jahres beschäftigt sind, werden entsprechend umgerechnet.

Die Betrachtung erfolgt zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses, z. B. 31.12. für das gesamte zu betrachtende Geschäftsjahr (Jahresdurchschnitt).

Schritte zur Berechnung

- (1) Vollzeitbeschäftigte: Jede vollzeitbeschäftigte Person zählt als 1 VZÄ.
- (2) Teilzeitbeschäftigte und unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte: Diese werden anteilig umgerechnet. Beispiel:
 - Ein Mitarbeiter, der das ganze Jahr über mit einer halben Stelle arbeitet, zählt als 0,5 VZÄ.
 - Ein Mitarbeiter, der für 3 Monate in Vollzeit arbeitet, zählt als 0,25 VZÄ (3/12x1VZÄ).
- (3) Saisonarbeitskräfte: Ihre Arbeitszeit wird auf die Dauer des Jahres umgelegt und entsprechend in VZÄ umgerechnet.
- (4) Zeitarbeiter und Leiharbeiter: Werden entsprechend ihrer Tätigkeitszeit in die Berechnung aufgenommen (ein über das ganze Jahr hinweg ausgeliehener Leiharbeiter/Zeitarbeiter = 1 VZÄ)
- (5) Auszubildende/ Praktikanten³, MA in Mutterschutz oder Elternzeit zählen regelmäßig **nicht** zur Berechnung der VZÄ

Berechnungsbeispiel

Ein Unternehmen hat:

- 20 Vollzeitangestellte (20 VZÄ),
- 10 Teilzeitangestellte, die je 50 % arbeiten (10 x 0,5 = 5 VZÄ),
- 5 Saisonarbeiter, die jeweils 3 Monate in Vollzeit arbeiten (5 x 0,25 = 1,25 VZÄ).

Gesamtanzahl der VZÄ: 20 + 5 + 1,25 = 26,25 VZÄ

Die ggf. so errechnete Mitarbeiterzahl (Zahl der VZÄ) ist mit zwei Nachkommastellen und ohne Rundung anzugeben.

Beispiel: Berechnet: 49,996 (MA) => Angabe: 49,99

1.2 Können die KMU-Zahlen gerundet angegeben werden oder ist eine centgenaue Angabe (zwei Nachkommastellen) verpflichtend?

Umsatz- und Bilanzzahlen sind centgenau anzugeben.

¹ Aus Gründen der Verständlichkeit und in Entsprechung zum Wortlaut der geltenden Rechtsgrundlagen wird hier im Weiteren auf Verwendung weiterer Genderformen verzichtet.

² Zu den Mitarbeitern zählen: Lohn und Gehaltsempfänger des betreffenden Unternehmens, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach deutschem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind (z. B. Leiharbeiter), mitarbeitende Eigentümer, Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

³ Praktikanten zu Ausbildungszwecken oder im Pflichtpraktikum sind nicht zu berücksichtigen. Praktikanten sind aber dann zu berücksichtigen, wenn sie wie reguläre Arbeitnehmer in das Unternehmen eingebunden sind, d. h. eine relevante Arbeitszeit erbringen.

1.3 Wie werden unterschiedliche Währungen berücksichtigt?

Erfolgte der Jahresabschluss und die Ausweisung des Jahresumsatzes nicht in Euro, sondern einer anderen Währung, ist der Betrag zunächst gemäß dem zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses geltenden **Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB)** umzurechnen.

Welcher Referenzkurs zum Zeitpunkt des jeweiligen Jahresabschlusses galt, können Sie auf der Internetseite der EZB nachlesen.

Zur Vereinfachung nutzen Sie den folgenden Link: [Euro-Referenzkurse](#)

Im Downloadbereich der Internetseite können Sie

Downloads

Latest reference rates

- > [PDF](#)
- > [CSV \(.zip\)](#)
- > [XML](#)
- > [RSS feeds](#)

Download a PDF with the exchange rates of a specific day

Sep 2024						
MON	TUE	WED	THU	FRI	SAT	SUN
26	27	28	29	30	31	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15

die historischen Wechselkurse aufrufen und/oder runterladen, welche zum Tag des jeweiligen Jahresabschlusses galten.

Wenden Sie den jeweils für Ihre Fremdwährung und den betreffenden Tag ausgewiesenen Umrechnungskurs an und erfassen Sie den Jahresumsatz entsprechend in Euro.

1.4 Wie werden die Zahlen eines neu gegründeten Unternehmens berücksichtigt?

Bei der Bewertung eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) werden in der Regel die Jahresabschlüsse der letzten verfügbaren Jahre als Grundlage verwendet. Im Falle neu gegründeter Unternehmen, die noch über keinen genehmigten Abschluss verfügen, sind die erforderlichen Kennzahlen für das laufende Geschäftsjahr nach Treu und Glauben zu schätzen (Grundlage: Geschäftsplan). Der Geschäftsplan sollte den gesamten Zeitraum (Geschäftsjahre) abdecken, bis die Einheit Umsatz erzielt.

Die Integration der nach Treu und Glauben geschätzten Werte eines neu gegründeten Unternehmens in die Bewertung einer Unternehmensgruppe mit bestehenden Jahresabschlüssen erfordert besondere Sorgfalt.

Die Prognosen für den voraussichtlichen Jahresumsatz und die Bilanzsumme, die basierend auf realistischen Annahmen und Marktanalysen erstellt worden sind sowie die geplante Mitarbeiterzahl, die als relevante Kennzahlen im Geschäftsplan festgehalten wurden, sind in die konsolidierte Bewertung der Unternehmensgruppe mit einzubeziehen.

Liegen Jahresabschlüsse der zu bewertenden Unternehmen für die zur Bewertung relevanten Vorjahre vor (gemessen am Jahr des letzten Jahresabschlusses) und tritt ein im darauf folgenden Jahr, aber vor dem Zeitpunkt der Bewilligung einer Förderung (=Zeitpunkt der KMU-Bewertung durch die ILB) gegründetes Unternehmen hinzu, kann dieses für den Zeitraum, auf den sich die Jahresabschlüsse beziehen, nicht in die Bewertung mit einbezogen werden, da das neue Unternehmen zum Zeitpunkt der letzten vorliegenden Jahresabschlüsse noch nicht existierte. Die Planzahlen des neuen Unternehmens sollten dann eigenständig betrachtet und zukünftig in die Gesamtbewertung einbezogen werden.

Beispiel: Liegen Jahresabschlüsse der zu bewertenden Unternehmen von 2022 und 2023 vor und ist ein neues Unternehmen in 2024 gegründet und dazu getreten, gilt:

Da das neu gegründete Unternehmen erst 2024 entstanden ist, gibt es keine historischen Zahlen für 2022 oder 2023.

Einordnung der Planzahlen für 2024:

1. Nicht rückwirkend auf 2022 oder 2023: Da das Unternehmen in diesen Jahren noch nicht existierte, können die Planzahlen nicht diesen Jahren zugerechnet werden.
2. Berücksichtigung für 2024: Die Planzahlen des neuen Unternehmens für 2024 sollten eigenständig betrachtet und in die Gesamtbewertung für das Jahr 2024 einbezogen werden.
3. Auswirkungen auf die KMU-Klassifizierung: Bei einer Konsolidierung oder einer erforderlichen Gesamtbetrachtung aller Firmen sollten die Planzahlen für 2024 bei Prognosen für das Gesamtunternehmen berücksichtigt werden.

Die Planzahlen des neuen Unternehmens gehören vollständig in das Jahr 2024 und sollten nicht den Vorjahren zugeordnet werden.

- 1.5 Schätzung in Form eines Geschäftsplanes - Was sind die Mindestanforderungen eines Geschäftsplans:

Allgemein "als Mindestanforderungen an den Geschäftsplan gelten Finanzprognosen zur Gewinn- und Verlustrechnung (GUV), zur Bilanzsumme und zur prognostizierten Mitarbeiterzahl sowie ein beschreibender Teil zur Kerntätigkeit des Unternehmens und seiner zu erwartenden Marktstellung. Das Dokument ist von einem Unternehmensvertreter mit Handlungsbefugnis mit Datum zu versehen und zu unterzeichnen."⁴ Die für eine Schätzung nach Treu und Glauben relevanten, prognostizierten Umsatzerlöse sind Grundlage einer GUV. Die GUV ist wiederum wichtiger Bestandteil der ebenfalls zu prognostizierenden Bilanz(-summe).

- 1.6 Müssen alle drei Kennzahlen eingehalten sein?

Der KMU-Definition liegen die drei folgenden Kriterien zugrunde:

- Mitarbeiterzahl;
- Jahresumsatz;
- Jahresbilanzsumme.

Die KMU-Definition unterscheidet weiterhin die Größenklassen der Unternehmen in Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen (KMU). Die jeweilige Einordnung eines Unternehmens erfolgt anhand der Höhe der vorgenannten Kriterien. Werden die Kriterien der KMU überschritten, handelt es sich um ein großes Unternehmen im Sinne der KMU-Bewertung.

Für die Einordnung eines Unternehmens in eine der vorgenannten Größenklassen kommt es also darauf an, ob die in der KMU-Definition definierten Schwellenwerte jeweils eingehalten oder überschritten sind.

Für die Beurteilung gilt folgendes:

Die Einhaltung des Mitarbeiterzahl-Kriteriums ist hierbei eine zwingende Voraussetzung, um im Rahmen der KMU-Bewertung als Kleinstunternehmen oder Kleinunternehmen oder mittleres Unternehmen eingestuft zu werden.

Es steht aber dem Unternehmen frei, **entweder** den jeweiligen Schwellenwert für den Jahresumsatz **oder** (alternativ) der Bilanzsumme einzuhalten. Es braucht nicht beiden Anforderungen zu genügen und darf eine der beiden Schwellenwerte überschreiten, ohne Gefahr zu gehen, in die jeweils höhere Größenklasse zu fallen.

***Hinweis:** Falls ein Unternehmen die Mitarbeiterzahl oder die finanziellen Obergrenzen im Verlauf des Berichtsjahres überschreitet, ändert dies nichts an seiner Lage. Der KMU-Status, wie er zu Beginn des Geschäftsjahres bestand, bleibt erhalten. Allerdings geht der jeweilige KMU-Status verloren, wenn die Obergrenzen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden.*

Umgekehrt kann ein Unternehmen den KMU-Status erlangen, wenn es zuvor ein großes Unternehmen war, die Obergrenzen jedoch in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren unterschritten hat. Gleiches gilt im Verhältnis der verschiedenen KMU-Klassen.

⁴ Benutzerleitfaden der EU zur Definition von KMU, Stand 24.02.2016, S. 35

2 Fragen zum Betrachtungszeitraum

2.1 Wie ist damit umzugehen, wenn die in die KMU-Bewertung einzubeziehenden Unternehmen bei Antragstellung noch nicht alle erforderlichen Unterlagen erbracht haben?

a) Firma A hat Jahresabschluss (JA) 2023; Firma B hat nur die BWA per 12/2023:

Es ist regelmäßig auf das Jahr des letzten vollständig vorliegenden Jahresabschlusses abzustellen. Ggf. sind dann die Jahresabschlüsse des Vorjahres heranzuziehen.

Hintergrund: Eine BWA ist noch keine gesicherte (geprüfte) und belastbare Datengrundlage, da sie möglicherweise noch nachfolgenden Änderungen und Anpassungen unterliegen könnte. Die Bewilligung einer staatlichen Zuwendung erfordert dagegen das Zugrundelegen belastbarer Daten. Eine KMU-Prüfung aufgrund nicht belastbarer Daten würde im Falle einer relevanten Änderung und entsprechenden Datenanpassungen zu einer falschen Bewertung kommen. Eine darauf basierende Zuwendungsentscheidung könnte damit fehlerhaft sein und wäre ggf. zurückzunehmen und könnte Rückforderungen nach sich ziehen.

b) Nur im Ausnahmefall und nur unter bestimmten Bedingungen kann eine BWA als vorläufiger Bewertungsgrundlage akzeptiert werden: In diesem Fall ist zusätzlich eine Erklärung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die Plausibilität der in der BWA ausgewiesenen Zahlen erforderlich. Der endgültige Jahresabschluss ist spätestens mit dem ersten Mittelabruf, d. h. vor der ersten Auszahlung nachzureichen.

c) Bei Antragstellung in 10/24 liegt der JA 2023 noch nicht vor:

Gemäß der Empfehlung der EU zur KMU-Definition (2003/361/EG) dient der Jahresabschluss als offizieller Nachweis der KMU-relevanten Angaben.

Für die Berechnung sollten Sie daher die Daten aus dem letzten genehmigten Jahresabschluss verwenden. D. h. im vorliegenden Fall: sollte der Abschluss aus 2022 und da ggf. mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre für eine korrekte Unternehmenseinordnung benötigt werden, außerdem der Abschluss aus 2021 herangezogen werden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine absichtliche Verzögerung der Erstellung des neuesten möglichen Jahresabschlusses im Rahmen der Bewilligungs-/Zusageprüfung als Pflichtverletzung gewertet werden kann.

2.2 Wie werden die Kennzahlen ermittelt, wenn bei mehreren zu betrachtenden Unternehmen die Geschäftsjahre unterschiedlich schließen (Bilanzstichtag einerseits zum 31.12. und andererseits zum 30.06. eines Kalenderjahres)?

Um eine einheitliche Datenbasis für die KMU-Bewertung zu haben, sollte das Jahr als Bezugsjahr gewählt werden, für das von allen zu bewertenden Unternehmen ein vollständiger Jahresabschluss vorliegt. Wählen Sie für die Betrachtung daher das letzte einheitliche Bezugs-(Kalender)-jahr (Kalenderjahr, in dem die Jahresabschlüsse aller zu bewertenden Unternehmen vorliegen). Es ist dabei zu beachten, dass die Erstellung des Jahresabschlusses nicht absichtlich oder wissentlich verzögert werden sollte (siehe Anmerkung unter Punkt 1.b.).

2.3 Wann erhalte oder verliere ich einen KMU-Status?

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der KMU-Definition geht der KMU-Status erst verloren, wenn die Obergrenzen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden. Umgekehrt kann ein Unternehmen den KMU-Status erlangen, wenn es zuvor ein großes Unternehmen war, die Obergrenzen jedoch in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren unterschritten hat.

Siehe auch Hinweis unter "Fragen zur Ermittlung der Kennzahlen", Punkt 6!

Hinweis: Mit dieser KMU-Definition soll sichergestellt werden, dass Unternehmen in Wachstumsphasen (organisches Wachstum) nicht mit dem Verlust des KMU-Status bestraft werden, sofern sie die Obergrenzen nicht über einen längeren Zeitraum überschreiten. Dementsprechend gilt Artikel 4 Absatz 2 nicht im Fall von Unternehmen, die die entsprechenden KMU-Schwellenwerte aufgrund einer Änderung in den Eigentümerverhältnissen (anorganisches Wachstum) nach einer Fusion oder Übernahme überschreiten, was üblicherweise nicht als zeitweilig und auf Volatilität rückführbar erachtet wird.

3 Fragen zur Berücksichtigung von Unternehmen nach Unternehmensbeziehung

3.1 Wie weit sind verbundene/Partnerunternehmen/natürliche Personen zu berücksichtigen?

- a) Verbundene Unternehmen des antragstellenden Unternehmens sind vollständig zu berücksichtigen, d. h. alle verbundenen Unternehmen des gesamten Unternehmenskonstrukts, bis hin zur letzten Ebene, soweit eine durchgängige Verbundenheit bis hin zum antragstellenden Unternehmen besteht, sind zu 100 % zu berücksichtigen.

Direkt verbundene Unternehmen von Partnerunternehmen des antragstellenden Unternehmens sind diesem Partnerunternehmen in gleicher Weise, wie beschrieben, zuzurechnen und entsprechend zu berücksichtigen. In diesem Fall bleiben die über das verbundene Unternehmen weiteren verbundene Unternehmen unberücksichtigt (Siehe Skizzen!).

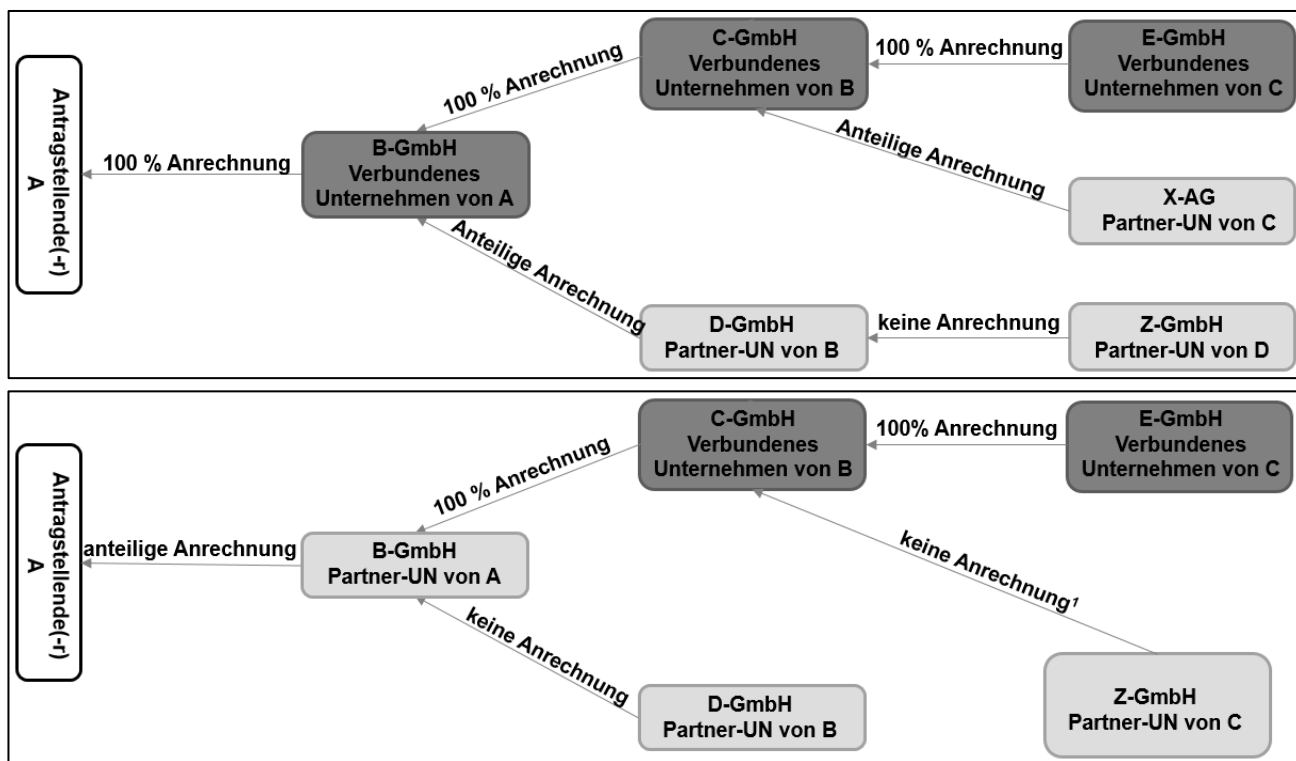
- b) Partnerunternehmen werden jeweils nur einschließlich der ersten Verbindungsebene (direkte Verbindung)

- zum antragstellenden Unternehmen sowie
- nach einem mit dem antragstellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen

berücksichtigt und dem Unternehmen, zu dem die partnerschaftliche Beziehung besteht, zu dem Prozentanteil der partnerschaftlichen Beziehung/partnerschaftlichen Anteiligkeit zugerechnet.

Partnerunternehmen auf allen weiteren Verbindungsebenen werden regelmäßig nicht berücksichtigt, ebenso Partnerunternehmen von Unternehmen, die mit einem Partnerunternehmen des antragstellenden Unternehmens verbunden sind.

Beispielskizzen:



- c) Für Unternehmen, die durch/über natürliche Personen oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden sind, gelten die in Punkt 1.a. vorgenannten Ausführungen entsprechend.

Wann ein Unternehmen in der Regel als durch/über natürliche Personen oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden gilt entnehmen Sie bitte dem Merkblatt KMU-Definition der EU.

i. Wann sind Märkte "gleich" oder benachbart?

gleicher Markt: Unternehmen, die in derselben Branche oder im selben Wirtschaftszweig tätig sind.

benachbarter Markt: Märkte, deren Produkte/Dienstleistungen zwar unterschiedlich sind, welche sich aber ergänzen oder zu einer Produktpalette gehören, und somit typischerweise dieselbe, gemeinsame Kundengruppe bedienen.

Eine benachbarte Markttätigkeit ist bereits anzunehmen, wenn die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens die Wettbewerbsposition des anderen Unternehmens beeinflussen kann, auch wenn die Märkte, auf denen die Unternehmen agieren an sich unterschiedlich sein können.

ii. Was hat das mit der EuGH-Rechtsprechung zu tun - wie wirkt sich diese aus?

Der EuGH (Europäischer Gerichtshof) hat klargestellt, dass für eine Beurteilung, ob bei einer Unternehmensbeziehung über natürliche Personen die zu bewertenden Unternehmen als KMU gelten, nicht nur formale gesellschaftliche Beteiligungsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Auch tatsächliche (informelle) persönliche und wirtschaftliche Verflechtungen können dazu führen, dass Unternehmen als verbunden einzustufen sind. Entscheidend ist, ob die Unternehmen aufgrund ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen als eine wirtschaftliche Einheit agieren bzw. potentiell agieren könnten.

3.2 Was sind Risikokapitalgesellschaften?

Risikokapitalgesellschaften sind Investoren, die in KMU investieren, ohne diese notwendigerweise zu kontrollieren. Der Begriff der "Risikokapitalgesellschaft" wurde weder in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission noch in andere EU-Regelungen konkret bestimmt. Mangels einer entsprechenden EU-Begriffsbestimmung kann das Vorliegen einer Risikokapitalgesellschaft angenommen werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) eine Einheit, die unabhängig von ihrer Rechtsform eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (Unternehmen),
- b) deren Gegenstand Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Finanzierungen von Unternehmen in ihren frühen Wachstumsphasen (Seed-, Startup- und Expansionsphase) ist und
- c) die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestitionen tätig ist.

Die Investition von Risikokapital schließt informelle Investitionen von Business Angels sowie Wagniskapital und alternative Aktienmärkte, die auf KMU einschließlich Wachstumsunternehmen spezialisiert sind, ein⁵.

3.3 Müssen Unternehmen, die aktuell "ruhen", auch berücksichtigt werden?

Die KMU-Empfehlung der EU-Kommission legt fest, dass bei der Einstufung als eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen alle relevanten rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu berücksichtigen sind. Daher sind danach auch ruhende Unternehmen in die Bewertung einzubeziehen, insbesondere, wenn sie durch gemeinsame natürliche Personen kontrolliert werden und potenziell Einfluss auf andere Unternehmen ausüben können. Allerdings ist die Berücksichtigung/Bewertung hier von spezifischen Umständen des Einzelfalls (Eigentumsverhältnisse, Kontrollmöglichkeiten, Potenzial für zukünftige Aktivitäten) abhängig, so dass eine pauschale Einschätzung an dieser Stelle nicht gegeben werden kann. Für eine genaue Beurteilung empfiehlt es sich, die spezifischen Gegebenheiten zu analysieren und ggf. rechtlichen Rat einzuholen.

3.4 Umgang mit Einnahmen aus Immobilienbesitz (wenn Gesellschafter betroffen sind) → Viele unserer Kunden sind Besitz von Immobilien und erzielen hier Mieteinnahmen und fragen dann nach, ob diese bei den Umsätzen hinzuzuzählen sind.

Es sind alle Umsätze anzugeben, welche auch Bestandteil der GuV und letztendlich der Bilanz sind.

⁵ Kriterien gem. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen, Ziffer 2.2. lit. k) (AblEU C 194/2 v. 18.08.2006)

3.5 Umgang mit Handelsvertretungen (vor allem im Bereich der Medizintechnik bei den FuE häufig anzutreffen!)

Handelsvertretungen sind genauso zu behandeln, wie alle anderen Unternehmen. Daher ist zunächst zu prüfen, ob zwischen der Handelsvertretung und dem vertretenen Unternehmen Beziehungen bestehen, die zu einer Einstufung als Partner- oder verbundenes Unternehmen führen könnten. Ggf. sind dann die relevanten Kennzahlen entsprechend zu berücksichtigen.

3.6 Müssen auch bereits geplante Fusionen oder Übernahmen durch (große) Unternehmen berücksichtigt werden?

Hier sollten Sie unterscheiden, ob es sich um eine vage, gedachte Planung handelt oder bereits erste ggf. schriftliche Fixierungen und konkrete Schritte zur Einleitung einer Fusion/Übernahme erfolgt sind oder im Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Bewilligung erfolgen könnten. Generell sind Sie aber im Rahmen der Antragstellung und Vorhabenumsetzung dazu verpflichtet, stets vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und subventionserhebliche Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Um nicht in die Falle der Nichtoffenlegung subventionserheblicher Angaben zu treten, sollten Sie in diesem Fall die Planung und deren Status bereits im Rahmen Ihrer Unterlagen-/Dateneinreichung offenlegen und ggf. berücksichtigen.

Ob die offengelegten Daten dann im Rahmen der KMU-Bewertung zum Zeitpunkt der Bewilligung relevant und zu berücksichtigen sind, unterliegt der pflichtgemäßen Bewertung durch die ILB.

4 Fragen zur Vorlage von Dokumenten

4.1 Müssen für alle verbundenen/verpartnerten Unternehmen der Jahresabschluss vorgelegt werden?

Nein, die Vorlage von Jahresabschlüssen richtet sich einerseits danach, ob das jeweilige Unternehmen bei der Bewertung des antragstellenden Unternehmens zu berücksichtigen ist (siehe oben, die Schemata unter "Fragen zur Berücksichtigung von Unternehmen nach Unternehmensbeziehung", Punkt 1.b.) und andererseits danach, ob die ILB die Unterlagen im Rahmen ihrer Prüfung benötigt.

Sollte dies der Fall sein, wird die ILB die benötigten Jahresabschlüsse anfordern. Diese sind dann im Rahmen der zuwendungsrechtlichen Mitwirkungspflicht einzureichen.

Generell einzureichen sind aber immer folgende Unterlagen:

- Anlage "Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung)" und
- soweit es sich beim antragstellenden Unternehmen nicht um ein Einzelunternehmen ohne jegliche formale oder tatsächliche persönliche oder wirtschaftliche Verflechtungen handelt: ein aussagekräftiges Beteiligungsorganigramm nach den Vorgaben (Mindestangaben) des Beispiel-Organigramms unter folgendem Link: [Website der ILB](#)

4.2 Umgang bei Kapitalkonsolidierungen und Erstellung eines Konzernjahresabschlusses: Müssen bei Konzernstruktur die Einzeljahresabschlüsse aller dem Konzern angehörigen Unternehmen ebenfalls vorgelegt werden?

Nein. Soweit die Jahresabschlüsse der Einzelunternehmen in der konsolidierten Fassung enthalten (in diese eingeflossen) sind, wird die ILB dies berücksichtigen. Jahresabschlüsse einzelner Unternehmen, die nicht Teil eines vorgelegten konsolidierten Jahresabschlusses sind, können aber dennoch Bestandteil von Unterlagenanforderungen sein. Bitte beachten Sie, dass die ILB bei Relevanz zur Klärung von unklaren Sachverhalten erforderliche Unterlagen anfordern kann. Der Umfang der Unterlagenanforderung richtet sich stets nach dem Einzelfall und kann an dieser Stelle nicht pauschal bestimmt werden.

4.3 Beziehen sich die Kennzahlen in der Anlage zur KMU Bewertung nur auf das antragstellende Unternehmen oder auch auf alle Beteiligungen?

Die Angaben in der Anlage "Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung)" beziehen sich auf das antragstellende Unternehmen. In Punkt 3 der Unterlage werden dessen Beziehungen zu anderen Unternehmen abgefragt und sind entsprechend anzugeben.

Die ILB hat die in diesen FAQ bereitgestellten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Verlässlichkeit dieser Informationen übernommen. Unbeschadet der Regelungen des § 675 Absatz 2 BGB sind Haftungsansprüche gegen die ILB, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der bereitgestellten Informationen beziehungsweise durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, ausgeschlossen. Die ILB übernimmt keine Haftung, die auf irgendeine Art aus der Benutzung der in diesen FAQ enthaltenen Informationen oder Teilen davon entsteht.

Soweit Gesetze, Normen, Verordnungen o. ä. wiedergegeben werden, übernimmt die ILB keine Gewähr für die Richtigkeit beziehungsweise Aktualität der Angaben.

In Zweifelsfällen sind die Originalquellen heranzuziehen.